

Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für **Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von insgesamt 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert** beim Jobcenter oder bei der Kreisverwaltung im Jobcenter beantragen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt. Sie können den für Sie zuständigen Mitarbeiter des Jobcenters bzw. der Kreisverwaltung Bad Kreuznach im Jobcenter darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an den oben aufgeführten sozialen und kulturellen Angeboten hat. Das Jobcenter bzw. die Kreisverwaltung Bad Kreuznach im Jobcenter hält für Sie eine Liste bereits registrierter Anbieter bereit. Insbesondere wenn Sie in dieser Anbieterliste kein passendes Angebot für Ihr Kind finden, können Sie sich bei Ihrer Wohnortgemeinde informieren und/oder eigene Vorschläge (Mitgliedschaften in Vereinen u.a.) machen. Es wird dann geprüft, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls als geeignet eingeschätzt werden können.

Wie funktioniert die Abrechnung?

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie für Ihr Kind **Abrechnungsscheine und ein Beiblatt**. Der bewilligte Betrag für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben errechnet sich aus einem Bedarf in Höhe von 10,00 Euro monatlich. Legen Sie den Abrechnungsschein und das Beiblatt Ihrem Leistungsanbieter (z. B. Sportverein) vor. Dieser schneidet sich einen Abrechnungsschein aus, trägt die geforderte Leistung (z. B. Vereinsbeitrag) ein und fordert diese beim Jobcenter bzw. bei

der Kreisverwaltung Bad Kreuznach im Jobcenter an. Auf dem Beiblatt trägt er ebenfalls den Zweck der Forderung (z.B. Beitrag zum Sportverein), den Zeitraum (z.B. 01.01. – 30.06), den Vereinsbeitrag (z. B. Halbjahrsbeitrag) sowie die dann noch zur Verfügung stehende Leistung ein.

Auf dem Beiblatt zum Abrechnungsschein wird nochmals eine detaillierte Ausfüllhilfe gegeben.

Hinweise:

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können beantragt werden

- beim **Jobcenter** Bad Kreuznach, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II)
- der **Kreisverwaltung im Jobcenter Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag)
- bei der zuständigen **Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung** (für Bezieher von SGB XII-Leistungen und nach § 2 AsylbLG)
- die Anträge können auch bei allen vorgenannten Dienststellen tel. angefordert **und per Post** eingereicht werden.

Darüber hinaus sind alle **Schulen** und **Kitas** gebeten, Anträge auf Leistungen anzunehmen und an den Bildungs- und Teilhabestützpunkt im Jobcenter Bad Kreuznach weiterzuleiten.